



Entscheidung Nr. 14518 (V) vom 25.08.2020  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 29.09.2020

**Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:**

LEONINE Distribution GmbH  
Luise-Ullrich-Str. 6  
82031 Grünwald

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat  
auf Antrag  
gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG i.V.m. §§ 21 Abs. 5 Nr. 2 und 23 Abs. 4 JuSchG  
in der Besetzung:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Die BluRay-Disc und die DVD  
„Crank 2 – High Voltage  
(Uncut)“,  
Universum Film GmbH, München

werden aus der Liste der jugendge-  
fährdenden Medien **gestrichen**.

## Sachverhalt

Bei der BluRay-Disc und der DVD **“Crank 2 – High Voltage (Uncut)“** (Lauflänge: ca. 92 Min), Universum Film GmbH/München, handelt es sich jeweils um die deutschsprachige Fassung eines US-amerikanischen Gangsterfilms aus dem Jahr 2008. Regie führen Brian Taylor und Mark Neveldine. Hauptdarsteller ist Jason Statham.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Film knüpft unmittelbar an die Handlung von Teil 1 („Crank“) an, in der der Protagonist Chev Chelios in einem Hubschrauber entführt wurde. Der Film beginnt nun damit wie Chev aus dem Hubschrauber stürzt und auf einer Straßenkreuzung aufschlägt. Ein Lieferwagen hält und Männer springen heraus, die Chev, der den Sturz offenbar überlebte, in den Wagen verschleppen. Als Chev im Krankenhaus die Augen aufschlägt, muss er zusehen, wie ihm Ärzte im Auftrag des Triadenbossen Johnny Vang das Herz herausoperieren und durch ein Kunstherz ersetzen. Als Chev mitbekommt, dass er auch bezüglich anderer Organe für den Gangsterboss als Organspender zur Verfügung stehen soll, tötet er die Ärzte und flieht.

Er macht sich auf die Suche nach Johnny Vang und seinem Herzen. Hierbei wird er ständig von Gangstern bedroht und er hat auch mit der Kurzlebigkeit des neuen Herzens zu kämpfen, dessen Batterie er immer wieder mit Strom versorgen muss. Er nutzt hierzu Autobatterien und Starkstromleitungen. Unterstützt wird er bei der Jagd auf Johnny Vang und sein geraubtes Herz von seiner Exfreundin Eve und der Stripperin Ria.

Der Film wurde mit Entscheidungen Nr. 9135 (V) (DVD) und Nr. 9136 (V) (BluRay) vom 03.03.2010, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 50 vom 31.03.2010, in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Grund für die Indizierung waren im Film enthaltene Gewaltdarstellungen, aufgrund derer der Filminhalt vom 3er-Gremium der Bundesprüfstelle als verrohend und gewaltanreizend eingestuft wurde. Gewalt werde zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Der Film stelle sich als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungsvorgängen dar.

Mit am 21.07.2020 bei der Bundesprüfstelle eingegangenem Schreiben beantragte die Verfahrens-beteiligte die Streichung des Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien.

Der Film spiele in einer surrealen Welt und sei als realitätsferne, comichaft Parodie ausgestaltet. So sei auch der teils grobe Sprachgebrauch zu erklären, dessen teils rassistische, sexistische und homophoben Inhalte in einer solchen Weise überhöht seien, dass sie keinesfalls in einen keinesfalls ernst gemeinten, die Inhalte bejahenden Kontext eingearbeitet werden könnten.

Die Gewaltdarstellungen seien keineswegs derart verstörend, zynisch oder gewaltverherrlichend, dass eine Aufrechterhaltung der Indizierung nachvollziehbar wäre, insbesondere im Hinblick auf Gewaltdarstellungen in neueren Filmproduktionen, die von der FSK eine Freigabe erhalten hätten.

Die Gewaltszenen fügten sich in den Kontext der Geschichte, die als Karikatur auf Genre-Stereotypen funktioniere, ein und werde als verachtenswert und negativ charakterisiert. Andere Szenen widersprächen eindeutig jeglichem Verständnis von biologischer und physikalischer Logik sowie gesundem Menschenverstand, wie sie üblicherweise in Comics zu finden sei. Dies gelte insbesondere für die Szene der Schlussphase, in der sich der Protagonist in einem finalen Gespräch dem durch eine Maschine am Leben gehaltenen, losen Kopf des Bösewichts stelle und diesen anschließend töte. Auch hier habe es in der Vergangenheit comicartige Verfilmungen mit ähnlich drastischen, überzeichneten Szenen gegeben, die nicht als jugendgefährdend eingestuft worden seien. Auch im Serienbereich habe es in den letzten Jahren immer

wieder Produktionen gegeben, die in einer fiktiven Welt spielten und durch extreme Gewaltspitzen aufgefallen seien. Trotz dieser Gewaltspitzen hätten diese meist eine Freigabe „ab 16 Jahren“ erhalten. Dies zeige, dass sich die Bewertungsgrundlagen in den vergangenen zehn Jahren signifikant verändert hätten

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den der BluRay-Disc bzw. der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

### **G r ü n d e**

Der BluRay-Disc und die DVD „Crank 2 – High Voltage (Uncut)“, Universum Film GmbH, München, waren antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums insbesondere dann nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen,

- wenn der Inhalt der Filme nicht als jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt der Filme so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist (en) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/ anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unrealistisch eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien,

in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Eine verrohende Wirkung setzt voraus, dass der Inhalt eines Mediums so gestaltet ist, dass eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegen gesetzte Anschauung entsteht (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33). Dies ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht, Jugendschutzrecht, 3. Auflage, § 18 Rn. 5).

Das Gremium hat diesbezüglich festgestellt, dass der Film durchaus zahlreiche Gewaltspitzen enthält. Es sieht jedoch die klischeehafte, comicartige Inszenierung als hinreichend distanzschaffend an, so dass nach heutigen Maßstäben nicht mehr von einer verrohenden oder gewaltanreizenden Wirkung ausgegangen werden kann.

Für Minderjährige mit den heutigen Sehgewohnheiten ist unzweifelhaft zu erkennen, dass es sich vorliegend um Fiktion und nicht um ein reales Geschehen handelt. Der Film beinhaltet übertriebene und irrealer Gewaltdarstellungen sowie eine klischeehafte Darstellung der Charaktere. Die gezeigten Gewalthandlungen wirken dabei übertrieben aufgesetzt. Die comichaft überzeichnete und übertriebene Darstellung setzen sich im gesamten Film fort und lassen die Handlung teilweise ins Lächerliche abdriften. Heutige medienereifere Jugendliche werden aufgrund der übertriebenen und künstlich dargestellten Gewalthandlungen in das Filmgeschehen nicht mehr emotional involviert. Dies gilt nach Auffassung des 3er-Gremiums auch für die noch in der Indizierungsentscheidung beanstandeten Szenen.

Aufgrund der überzeichneten Darstellung sind auch Nachahmungseffekte nicht zu vermuten. Jugendliche werden durch die Art der Darstellung nicht dazu angeleitet, in Konfliktsituationen die Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit des Gegenübers zu verlieren und zu hemmungslosen Gewalttaten oder zu Selbstjustiz überzugehen. Selbst gefährdungsgeneigten jugendlichen Rezipierenden ist klar, dass es sich um eine fiktive Schilderung handelt.

Das Gremium trägt insoweit auch den veränderten Sehgewohnheiten heutiger Jugendlicher Rechnung, die durch explizite und realistischere Gewaltdarstellungen aus Actionfilmproduktionen der jüngeren Vergangenheit die in diesem Film gezeigten Gewaltspitzen richtig einzuordnen wissen.

Schließlich hat das Gremium auch die von der Verfahrensbeteiligten angesprochene, teils grobe Sprache des Films diskutiert, ist aber zu der Auffassung gelangt, dass die zum Teil gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen gerichteten Aussagen nicht im Sinne einer Befürwortung der verbreiteten Botschaften zu verstehen sind, sondern sich als Teil des Stilmittels der Übertreibung in die Filmhandlung einfügen.

Da eine jugendgefährdende Wirkung bereits auf Tatbestandsebene verneint wurde, kam es auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und denen der Kunstfreiheit nicht mehr an.

Aufgrund der Streichung der BluRay-Disc und der DVD in der verfahrensgegenständlichen Fassung erfolgt ebenfalls eine Streichung sämtlicher wegen Inhaltsgleichheit indizierter Fassungen.



**Gebührenerhebung:**

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.